

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1913.

---

**Inhalt:** Nr. 102. Bekanntmachung, den zwischen Preußen und Sachsen wegen der Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preussischen Staatsbahnstrecken abgeschlossenen Staatsvertrag vom 6./25. August 1913 betr. S. 555. — Nr. 103. Bekanntmachung über die Anerkennung von Heilgegnissen deutscher Schulen im Auslande. S. 557. — Nr. 104. Verordnung, die Befreiung der Quelle des Warmbades bei Wolkstein als Heilquelle und des Schulpfarrsees dieser Localität betr. S. 561. — Nr. 105. Bekanntmachung, die Besetzung vom 20. März 1900 betr. S. 563. — Nr. 106. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Vermählung der Staatsfürstin. S. 566. — Nr. 107. Verordnung, die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betr. S. 567. — Nr. 108. Verordnung zur Ausführung des Urteiles, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schöndorf betr. S. 568. — Nr. 109. Verordnung, betr. die Aufstellungsgewalt. S. 570. — Nr. 110. Verordnung, eine Ersetzung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 573.

---

## Nr. 102. Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und Sachsen wegen der Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preussischen Staatsbahnstrecken abgeschlossenen Staatsvertrag vom 6./25. August 1913 betreffend;

vom 29. November 1913.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung wegen der Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preussischen Staatsbahnstrecken unter dem 6./25. August 1913 ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, wird dieser nach erfolgter Beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation nachstehend unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 29. November 1913.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten  
und der Finanzen.

Graf Bischoff v. Göttsch.

v. Seydewitz.

Thalheim.